



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Speyer, den 3. Februar 2026

Sperrfrist: 3. Februar 2026, 10:00 Uhr

Vorstellung des Jahresberichts 2026

- Pressemitteilung -

Seinem Verfassungsauftrag entsprechend fasst der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.

Der Jahresbericht 2026 bezieht sich auf die vom Ministerium der Finanzen vorgelegte Haushaltsrechnung 2024 und die vom Rechnungshof im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung geprüften Sachverhalte. Er enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren.

Der Jahresbericht 2026 steht am 3. Februar 2026, 10:00 Uhr, im Internet unter rechnungshof.rlp.de als PDF-Datei bereit.
Auskünfte erteilt: Dr. Philip Stöver, Tel.: 06232 617-444
E-Mail: philip.stoever@rechnungshof.rlp.de



Pressemitteilung

Nachhaltig investieren, auf strukturelle Verschuldung verzichten

Der Landeshaushalt 2025 schloss nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis mit einem Finanzierungsüberschuss von 0,5 Mio. € ab, nachdem im Vorjahr der Überschuss noch bei 1,1 Mrd. € gelegen hatte.

Im **Haushaltsjahr 2024** tilgte die Landesregierung 791 Mio. € Kreditmarktschulden (strukturelle Tilgung: 22 Mio. €) und führte 317 Mio. € den Rücklagen zu.

Dennoch verschlechterte sich die Lage der Landesfinanzen im Vergleich zum Vorjahr. Die Schulden erhöhten sich bis Ende 2024 um 2,2 Mrd. € (+7 %) auf 33,0 Mrd. €. Dies ist insbesondere auf die verfassungsrechtlich bedenkliche Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von 3 Mrd. € zurückzuführen. Die Verschuldung je Einwohner lag mit 6.990 € um 19 % über dem Länderdurchschnitt.

Mit Investitionsausgaben im Kernhaushalt von 1,3 Mrd. € im Jahr 2024 hatte Rheinland-Pfalz unter den Flächenländern wie bereits im Vorjahr die niedrigste Investitionsquote (5,6 %). Werden die Investitionen der Landesbetriebe (282 Mio. €) hinzugerechnet, steigt die Quote auf 6,9 %. Um den Länderdurchschnitt (11,6 %) zu erreichen, fehlten auch dann noch 1,1 Mrd. €.

Durch eine Rücklagenentnahme von per saldo 464 Mio. € wurden im **Haushaltsjahr 2025** Schulden getilgt, sodass der Schuldenstand auf 32,5 Mrd. € sank. Die Rücklagenentnahme war notwendig, denn die Schuldenregel forderte Tilgungen von 459 Mio. €. Der Finanzierungssaldo von 0,5 Mio. € aus dem vorläufigen Haushaltsschluss ermöglichte die verpflichtenden Tilgungen nicht. Rechnungshofpräsident Marcel Hürter warnt: „Die Landesregierung verwendet die Rücklage für Pflichttilgungen. Das ist nicht dauerhaft tragfähig. Das Land sollte die Rücklage vielmehr für zusätzliche Tilgungen oder einmalige Sonderbedarfe wie die Entschuldung der Kommunen nutzen.“

Der Landtag beschloss vergangene Woche die Errichtung des Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“. In den vom Bund hierfür zusätzlich bereitgestellten Mitteln von 4,8 Mrd. € liegt eine große Chance für das Land. Marcel Hürter mahnt: „Damit diese Mittel nachhaltig wirken, ist ein planvoller Einsatz notwendig. Die Landesregierung sollte klare Prioritäten setzen, so dass notwendige Investitionen tatsächlich nachgeholt werden.“

Die im März 2025 auf Bundesebene geänderte Schuldenbremse sieht vor, dass die Länder jährlich neue Schulden von bis zu 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts aufnehmen können. Eine entsprechende Neuregelung auf Landesebene würde dem Land eine erhebliche Verschuldungsmöglichkeit von über 700 Mio. € jährlich

eröffnen. Eine Regelung, die den Abbau der neuen Schulden vorschreibt, gibt es auf Bundesebene nicht.

Die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit sieht Marcel Hürter kritisch: „Das Land sollte auf neue Schulden verzichten, denn durch die Übernahme kommunaler Liquiditätskredite ist der Schuldenstand bereits stark gestiegen. Zudem stellen die immer noch hohen Ausgabereste von 3,9 Mrd. € ein Verschuldungsrisiko dar.“

Zusätzliche Schulden erhöhen kurzfristig den Handlungsspielraum, schränken ihn aber auf Dauer wegen steigender Zinsausgaben und Tilgungsverpflichtungen ein. Diese Mittel fehlen dann für notwendige Zukunftsausgaben.

Der Jahresbericht 2026 gibt mit seinen Prüfungsergebnissen Hinweise auf Investitionsbedarfe, aber auch auf Einspar- und Einnahmepotenziale, die u. a. durch verbesserte Planungen und Geschäftsprozesse sowie die wirksame Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollfunktionen erzielt werden können.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

1.1 Haushaltsrechnung 2024 mit hohem Überschuss

- S. 43 Die Haushaltsrechnung schloss 2024 mit einem Finanzierungsüberschuss von 1,1 Mrd. Mrd. € ab. Verantwortlich dafür waren insbesondere höhere Steuereinnahmen sowie geringere Ausgaben für Personal als im Haushaltsplan veranschlagt.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2025 schloss der Haushalt nahezu ausgeglichen ab, mit einem leicht positiven Finanzierungssaldo von 0,5 Mio. €.

1.2 Hoher Schuldenanstieg 2024 aufgrund der Übernahme kommunaler Liquiditätskredite

- S. 43 Das Land übernahm **2024** Liquiditätskredite der Kommunen von 3 Mrd. €. In der Folge stieg die Gesamtverschuldung des Landes um 2,2 Mrd. € auf 33 Mrd. €. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag 19 % über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

- S. 43 Das Land tilgte Schulden von 791 Mio. €. Darin enthalten ist die Tilgung von kommunalen Liquiditätskrediten von 500 Mio. €.

- S. 14 Darin sind wiederum 5,8 Mio. € für Tilgungshilfen an Kommunen enthalten. Diese wurden jedoch als Tilgungsleistungen auf Landesschulden am Kreditmarkt verbucht. Der Rechnungshof beanstandete, dass damit keine Schulden des Landes getilgt wurden. Daher können sie nicht als Tilgungsausgaben des Landes verbucht werden, sondern hätten als Zahlungen an Kommunen (Tilgungshilfen) verbucht werden müssen.

Fehlbuchungen können nach Abschluss der Bücher nicht mehr korrigiert werden. Nicht berichtigte Fehlbuchungen sind in der Haushaltsrechnung zu kennzeichnen. In der Haushaltsrechnung 2024 wurden Vermerke ausgebracht, die diesen Sachverhalt erklären. Eine zutreffende Verbuchung hätte eine um 5,8 Mio. € geringere Netto-Tilgung und einen entsprechend geringeren Finanzierungssaldo ergeben.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis **2025** tilgte das Land Schulden am Kreditmarkt von 464 Mio. €. Zuzüglich der Tilgung beim öffentlichen Bereich von 7 Mio. € sank der Schuldenstand auf 32,5 Mrd. €.

1.3 Unterdurchschnittliche Investitionen

- S. 66 ff. Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts 2024 betrugen 1,3 Mrd. €, die eigenfinanzierten Investitionen der Landesbetriebe 282 Mio. €. Die Investitionsquote von 5,6 %, bzw. von 6,9 % inklusive der Landesbetriebe, lag unter dem Durchschnitt der anderen Flächenländer von 11,6 %.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2025 stiegen die Investitionsausgaben auf 1,8 Mrd. € und damit um 45 % gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionsquote lag bei 7,4 %. Der Anstieg resultiert u. a. aus der Zuführung an das Sondervermögen „Bauliche Erneuerung der Universitätsmedizin Mainz – Baumasterplanung“ von 212 Mio. €.

1.4 Struktureller Haushaltsausgleich

- S. 76 Nach der in der Landesverfassung verankerten Schuldenregel ist seit 2020 der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Verschuldung war nicht erlaubt. Von dem Kreditaufnahmeverbot durfte nur zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite oder bei einem erheblichen vorübergehenden Finanzbedarf infolge einer außergewöhnlichen Notsituation abgewichen werden. Je nach konjunkturellen Bedingungen ergibt sich also eine Tilgungspflicht oder eine zulässige Kreditaufnahme. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist erreicht bei einer strukturellen Netto-Kreditaufnahme von null oder einer strukturellen Netto-Tilgung.
- S. 76 f. Für 2024 ermittelte das Ministerium der Finanzen eine strukturelle Netto-Tilgung von 22 Mio. €. Sie ergibt sich, indem die Netto-Tilgung (791 Mio. €) um den Saldo finanzieller Transaktionen (31 Mio. €) und um konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente 238 Mio. €) und die Tilgung von übernommenen Liquiditätskrediten der Kommunen (500 Mio. €) bereinigt wird. In der Haushaltsplanung war eine strukturelle Netto-Tilgung von 2 Mio. € erwartet worden.
- Das vorläufige Ergebnis 2025 weist eine strukturelle Netto-Tilgung von 5 Mio. € aus. Diese errechnet sich, indem die Netto-Tilgung am Kreditmarkt von 464 Mio. € um den Saldo finanzieller Transaktionen (30 Mio. €), konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente 329 Mio. €) und die Tilgung von übernommenen Liquiditätskrediten der Kommunen (100 Mio. €) bereinigt wird.

2 Kurzfassungen zu den Jahresberichtsbeiträgen Nr. 4 bis Nr. 14

2.1 Rechnungshof mahnt bessere Steuerung der Landesbeteiligungen an (Beitrag Nr. 4, S. 92 ff.)

Das Land ist an insgesamt 95 Unternehmen beteiligt. Bei der Beteiligungsverwaltung hat der Rechnungshof Mängel insbesondere bei der Steuerung und Kontrolle festgestellt. Außerdem wurde das Haushaltsrecht nicht immer beachtet.

- S. 96 Das Land wies nicht immer nach, dass ein wichtiges Landesinteresse nur über eine Beteiligung befriedigt werden kann. Dafür erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fehlten oder waren unzureichend. Auch führte es regelmäßig keine Erfolgskontrollen durch. Kriterien zur Messung des Beteiligungserfolgs gab es nicht. Damit fehlten wesentliche Voraussetzungen dafür, dass sich das Land überhaupt wirtschaftlich betätigen darf.
- S. 97 Bedenklich waren Engagements mit unbegrenzter Einzahlungsverpflichtung. Wenn sich das Land dazu verpflichtet, Verluste der Unternehmen unbegrenzt auszugleichen, bedeutet dies unnötige Risiken für den Landshaushalt. Solche Verpflichtungen sollen deshalb nicht eingegangen werden.
- S. 100 ff. Die für die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen wichtigen Pläne und Berichte waren teilweise unvollständig oder fehlerhaft. Quartalsberichte kamen oft erst verspätet bei den Mitgliedern der Aufsichtsräte an. Dass die zuständigen Ministerien die Berichte systematisch auswerteten, war nicht erkennbar.
- S. 102 f. Auch die variablen Vergütungen, die mit den Geschäftsführungen der Landesbeteiligungen vereinbart wurden, waren teilweise zu beanstanden. Eigentlich sollten diese Vergütungen zusätzliche Leistungsanreize bieten. Die Ziele der Vereinbarungen waren oft jedoch nicht messbar oder beschrieben nur die normalen Aufgaben. Aufsichtsräte waren an den Zielvereinbarungen und der Auswertung der Zielerreichung nicht immer beteiligt.
- S. 104 f. Die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zeigten auch, dass die seit zehn Jahren geltenden „Beteiligungshinweise“ und der Public Corporate Governance Kodex des Landes überarbeitet werden sollten. Es fehlten z. B. Regelungen für virtuelle Sitzungen oder den gesetzlichen Hinweisgeberschutz. Auch ein verpflichtender Wechsel der Wirtschaftsprüfer nach einer gewissen Zeit ist bisher nicht vorgesehen.

2.2 Erhebliche Defizite bei den Gebührenerhebungen der Polizei (Beitrag Nr. 5, S. 108 ff.)

Die Gebührenbescheide der Polizeipräsidien waren nach den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs überwiegend fehlerhaft.

- S. 110 f. Die Fehlerquote lag je nach Gebührentatbestand zwischen 35 % und 100 %, wenn die Polizeipräsidien Gebühren innerhalb eines Rahmens selbst berechnen mussten. Oft wurden unzulässigerweise feste Gebühren erhoben, obwohl der Aufwand der Polizei im Einzelfall hätte betrachtet werden müssen. In anderen Fällen wurden zu lange Einsatzzeiten oder ein falscher Personaleinsatz berücksichtigt. Teilweise wurden falsche Kostensätze genutzt oder Kosten doppelt berechnet.

- S. 113 f. Die Festgebühr für Fehlalarme durch Alarmanlagen entsprach in 94 % der geprüften Fälle nicht dem tatsächlichen Aufwand. Die Gebühr war regelmäßig zu hoch. Dagegen war die Festgebühr für den Aufenthalt einer Person im Polizeigewahrsam oft nicht kostendeckend.
- S. 112 Bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch das Landeskriminalamt im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen wurden überhaupt keine Gebühren erhoben, obwohl diese rechtlich vorgesehen waren. Allein in diesen Fällen entgingen dem Land in drei Jahren Einnahmen von über 2,6 Mio. €.
- S. 116 f. Eine Ursache der aufgezeigten Mängel war die zersplitterte Erledigung der Aufgaben durch eine Vielzahl an Mitarbeitenden in fünf Polizeipräsidien. Zudem waren die Verfahren zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren nicht standardisiert. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, die Gebührensachbearbeitung bei einem Präsidium zu zentralisieren.

2.3 Onlinezugangsgesetz – hohe Kosten, wenig Digitalisierung

(Beitrag Nr. 6, S. 120 ff.)

- S. 122 f. Land und Kommunen haben die gesetzliche Vorgabe deutlich verfehlt, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen online bereitzustellen. Tatsächlich konnten zum Stichtag lediglich 1 % der Leistungen komplett online beantragt werden. Dieses bescheidene Ergebnis kostete das Land 62 Mio. €, die ungefähr zur Hälfte für externe Berater anfielen.

Noch 2025 waren nach Angaben des Landes nur ein Drittel der Verwaltungsleistungen „digital verfügbar“. Die Zielsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), Verwaltungsleistungen komplett und im ganzen Land online anzubieten, wurde auch hier nicht erreicht. Dem Land genügte es bereits, wenn die elektronische Unterstützung der Antragstellung in einer einzigen Behörde oder Kommune erprobt worden war.

- Die Ursachen für die Umsetzungsprobleme lagen auch außerhalb des Landes. In Rheinland-Pfalz kamen Mängel bei der Projektorganisation hinzu. So wurden zunächst rechnerisch 2,5 Vollzeitkräfte des damals zuständigen Innenministeriums und 1,5 Kräfte eines externen Dienstleisters eingesetzt. Für die Größenordnung des Projekts war dies klar zu wenig. Auch gab es keine Projektsteuerung über die Grenzen zwischen den Ministerien hinweg. Diese waren selbst für die Digitalisierungsprojekte in ihrem Bereich verantwortlich. Gleichzeitig fehlte ihnen aber ausreichendes Personal mit den erforderlichen Kenntnissen im Projektmanagement, der Organisationslehre und der IT.

- S. 124 Anfang 2020 wurden die meisten Projektaufgaben auf den LDI übertragen, den zentralen IT-Dienstleister des Landes. Der erhielt zwar 22 neue Stellen, konnte jedoch nicht alle besetzen. Stattdessen wurden zunehmend Externe beauftragt, in der Spurze im Umfang von 46 Vollzeitkräften. Auch die Projektleitung war extern besetzt. Dies führte zu mehreren Problemen:

- S. 129
- Häufig erteilten Externe den Arbeitsauftrag, erbrachten Externe die Leistungen und wurden diese von Externen abgenommen und bestätigt. Das Land hatte dadurch keine ausreichende Kontrolle und keine ausreichenden Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den Einsatz der externen Kräfte.

- Der erforderliche Wissenstransfer von den Externen zum Land fand häufig nicht statt. Das verstärkte die Gefahr einer dauernden Abhängigkeit von externen Beratungsleistungen.
- Die von den Dienstleistungsunternehmen im Landesprojekt eingesetzten Beraterinnen und Berater wechselten häufig. Neue Kräfte mussten regelmäßig erst eingearbeitet werden. Auch dies verzögerte die Arbeiten und wurde zudem häufig noch vom Land bezahlt.
- Schließlich sind externe Kräfte auch deutlich teurer als Bedienstete des Landes. 31 Mio. € wurden von 2019 bis 2023 für den Einsatz der Externen gezahlt. Landespersonal hätte 19 Mio. € weniger gekostet.

S. 130 f. Für digitale Behördengänge braucht es eine passende IT-Infrastruktur, v. a. eine Online-Plattform für Anträge. Ein kommunaler IT-Dienstleister erhielt hierfür den Auftrag. Dessen Produkt war jedoch mangelhaft. Die Mängelbeseitigung verzögerte die Einführung und verursachte hohen Aufwand. 1,4 Mio. € kostete es dann noch mal zusätzlich, als die Kommunen ihre Anforderungen nachträglich änderten. Insgesamt wurden über 12 Mio. € ausgegeben. Bis April 2024 lief über die Plattform nur ein einziger Service des Landes: der digitale Jagdschein. Viele Behörden planten, die Plattform gar nicht zu nutzen – ein dürfiges Preis-Leistungs-Verhältnis.

Offen ist, wie die rund 200 Kommunen in Rheinland-Pfalz, die OZG-Leistungen erbringen, diese in absehbarer Zeit flächendeckend elektronisch bereitstellen können.

2.4 Kann die Stiftung Villa Musica ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen?

(Beitrag Nr. 7, S. 136 ff.)

Der Rechnungshof hat die problematische finanzielle Situation der Stiftung geprüft. Eklatant ist der Vermögensschaden, den sie trotz Warnungen durch die Insolvenz zweier Tochterunternehmen für die Gastronomie und die Vermietung von Räumen im Schloss Engers und im Hambacher Schloss erlitten hat.

S. 144 f. Der Rechnungshof hatte schon im Jahresbericht 2014 auf die wirtschaftlichen Risiken hingewiesen, die mit der Gründung der beiden Unternehmen verbunden waren. Ab 2020 musste ihnen die Stiftung mit mehreren Darlehen unter die Arme greifen. Dennoch erklärten sie 2022 die Insolvenz. Die Stiftung verlor dadurch 720.000 € (Stand: September 2025). Weil die damaligen Vorgänge nur unzureichend dokumentiert sind, bleibt die Frage der Verantwortung offen.

S. 139 f. Schwierig entwickelte sich auch die finanzielle Situation der Stiftung selbst. Das Land hatte sie zwar mit einem großen Grundstockvermögen von 20 Mio. € ausgestattet. Dennoch reichten die Erträge aus der Vermögensanlage seit 2019 nicht mehr aus, um die Aufgaben zu finanzieren. Das Land gewährte ihr seither jährliche Zuwendungen von bis zu 650.000 €. Ob die der Stiftung übertragenen Aufgaben anders und günstiger erfüllt werden könnten, wurde nie geprüft. Eine dauerhafte Abhängigkeit von Zuwendungen widerspricht aber dem Grundsatz, dass Stiftungen unabhängig sein sollen („Stiftungsautonomie“). Land und Stiftung müssen daher dringend klären, wie es weitergehen soll.

S. 141 f. Um ihre Ausgaben zu finanzieren, muss die Stiftung auch ihre Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen. Konkret bedeutet dies z. B., dass sie Räume nicht mehr zu billig vermieten darf und die Erhöhung der Ticketpreise prüft. Ohne internes Rech-

nungswesen wusste die Stiftung allerdings nicht einmal, wie stark sie ihre Veranstaltungen bezuschussen musste. Auch auf dieses Problem hatte der Rechnungshof bereits in der Vergangenheit hingewiesen. Die Verantwortlichen hatten daraus aber keine Konsequenzen gezogen.

- S. 146 f. Ob die Stiftung aus ihren Problemen nun die richtigen Folgerungen zieht, bleibt abzuwarten. Bedenklich ist für den Rechnungshof, dass sie seit Ende 2022 kein internes Kontrollorgan mehr hat. Wegen der gesetzlich garantierten Stiftungsautonomie ist zudem die staatliche Aufsicht begrenzt. Bemerkenswert ist: Das Inneministerium ließ die Stiftung jahrelang ohne genehmigten Haushalt arbeiten. Die Haushaltspläne hatte es oft erst nachträglich genehmigt.
- S. 148 S. 149 Hinzu kommt ein Interessenkonflikt: Der Haushalt der Stiftung wurde zuletzt vom Kulturministerium genehmigt. Dessen zuständiger Staatssekretär ist aber zugleich Vorstandsvorsitzender der Stiftung.

2.5 Mängel im Zuwendungsverfahren durch Standardisierung und Erfolgskontrollen reduzieren

(Beitrag Nr. 8, S. 152 ff.)

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration und seine nachgeordneten Behörden hatten nur in geringem Umfang die Zuwendungsverfahren standardisiert und digitalisiert.

- S. 154 Bei einem Gesamtvolumen der Förderungen von 50,7 Mio. € prüfte der Rechnungshof stichprobenartig grundsätzliche Fehler und Auffälligkeiten bei der Abwicklung von Förderverfahren und der wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln.
- S. 155 f. Dabei stellte er unter anderem fest, dass die Prüfung des erheblichen Landesinteresses in vielen Fällen unzureichend dokumentiert war. Ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung ist eine zwingende Voraussetzung zur Bewilligung einer Zuwendung. Hierzu gehört auch, eine inhaltlich-fachliche Auswahl danach zu treffen, welches Vorhaben die Ziele im Sinne einer „Bestenauslese“ am besten erreicht.
- S. 157 In kaum einem der vom Rechnungshof geprüften Förderfälle hatten die Behörden nachvollziehbar kontrolliert, ob mit den eingesetzten Geldern die gewünschten Förderziele überhaupt erreicht wurden.
- S. 156 Zudem wurden keine Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen, um zu überprüfen, ob die Mittel wie bewilligt eingesetzt wurden. Der Rechnungshof empfiehlt insbesondere bei Erleichterungen im Nachweisverfahren, für geeignete Fälle eine Stichprobenquote für Vor-Ort-Kontrollen einzuführen, um Mängel aufzudecken, die sich anhand der Akten allein nicht erkennen lassen.

Insgesamt hebt der Rechnungshof hervor, dass stärker standardisierte Vorgaben für die Prüfung von Anträgen und Verwendungsnachweisen zu einer Verbesserung der Verfahren führen und als Grundlage einer Digitalisierung des Förderverfahrens dienen können.

2.6 Straßen der Landkreise in schlechtem Zustand

(Beitrag Nr. 9, S. 160 ff.)

- S. 163 f. Die Straßen der Landkreise in Rheinland-Pfalz sind in einem schlechten Zustand, 41 % sogar in einem sehr schlechten Zustand.
- S. 162 Die Landkreise sind dafür verantwortlich, dass ihre Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand sind. Bau und Unterhaltung finanzieren sie aus Eigenmitteln und aus Finanzzuweisungen des Landes. Zuständig für Planung, Bau, Unterhalt und Verwaltung der Kreisstraßen ist der Landesbetrieb Mobilität.
- S. 164 Dem Landesbetrieb gelang es in den letzten Jahren nicht, die von den Landkreisen vorgesehenen Mittel von durchschnittlich 72,3 Mio. € jährlich umzusetzen. Die stattdessen investierten 53,2 Mio. € pro Jahr reichten nicht aus, um den Zustand der Landkreis-Straßen zu verbessern oder wenigstens zu halten.
- S. 167 Der Rechnungshof hat einen Nachholbedarf von über 1 Mrd. € ermittelt. Landesbetrieb und Landkreise hatten keine genaueren Kenntnisse hierüber. Nur die Hälfte der regionalen Dienststellen des Landesbetriebs hatten Berechnungen zum finanziellen Nachholbedarf angestellt. Eine landeseinheitliche Berechnungsme thode gab es dabei nicht. Drei Viertel der Landkreise kannten ihren Nachholbedarf nicht.
- S. 170 ff. Der schlechte Zustand der Straßen wirkt sich zudem unmittelbar auf das Vermögen der Landkreise aus. Die Kreisstraßen machen zwischen 30 und 67 % des Gesamtvermögens der Landkreise aus. Versäumte Investitionen führten dazu, dass sich dieses Anlagevermögen gegenüber der ersten landesweiten Vermögensbewertung (2007- 2009) um fast 250 Mio. € verringert hat.
- S. 165 f. Die für eine systematische Straßenerhaltung notwendige Datengrundlage war lückenhaft. Erhaltungsstrategische Ziele hinsichtlich des Straßenzustandsniveaus und des Werterhalts waren nicht festgelegt. Eine systematische Erhaltungsplanung wie beim Landesstraßenbau wurde für keinen Landkreis angewandt. Prognosen zum mittelfristigen Maßnahmen- und Finanzbedarf fehlten.
- S. 168

Das Kreisstraßennetz in Rheinland-Pfalz ist fast 7.000 km lang und damit mit dem Landesstraßennetz vergleichbar.

2.7 Luftverkehrsverwaltung: Erstattungsansprüche beim Bund nicht geltend gemacht

(Beitrag Nr. 10, S. 174 ff.)

- S. 177 ff. Das Land hat seine Erstattungsansprüche für die vom Bund übertragenen Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung bisher nicht geltend gemacht. Nur einen Teil der anfallenden Kosten kann es durch Gebühreneinnahmen decken. Insgesamt fehlten dadurch 20,6 Mio. € in der Landeskasse allein für den Zeitraum 2019 bis 2024. Für fast 8 Mio. € ist die dreijährige Verjährungsfrist für Erstattungsansprüche bereits abgelaufen.
- S. 179 Im Rahmen einer Prüfung informierte der Rechnungshof Ende 2024 das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die drohende Verjährung weiterer Erstattungsansprüche. Hier ging es um 5,1 Mio. €. Der

Bund ist bislang nicht bereit, die mittlerweile geltend gemachten Beträge zu erstatten. Deshalb musste das Land den Bund verklagen, um die Verjährung zu verhindern.

- S. 176 Zu den Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung gehören beispielsweise die Beaufsichtigung des Flugbetriebs am Flughafen Frankfurt-Hahn, die Erteilung von Erlaubnissen für Piloten von Privatflugzeugen und die Genehmigung von Flugplätzen. In Rheinland-Pfalz nimmt diese Aufgaben der Landesbetrieb Mobilität wahr oder beauftragt hierfür Dritte.

2.8 Defizite bei Stellenbesetzungen in Ministerien

(Beiträge Nr. 11 und 12, S. 182 ff.)

Die Ministerien für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) verstießen bei ihren Stellenbesetzungen vielfach gegen gesetzliche Vorgaben.

- S. 184 f. In beiden Ministerien wurde die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung nicht immer beachtet. Während die Stellen in den Fachabteilungen durchgängig ausgeschrieben wurden, schrieb das MKUEM Stellen in seinem Leitungsstab in mehreren Fällen nicht aus. Führungspositionen in Bereichen mit geringem Frauenanteil wurden teilweise nur intern ausgeschrieben. Dies widerspricht dem Landesgleichstellungsgesetz.
- S. 185 Bei Ausschreibungen machten die Ministerien überwiegend keine Vorgaben zu Mindestnoten. Dadurch wurde die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erschwert.
- S. 186 f. Die Ministerien berücksichtigten dienstliche Beurteilungen und Arbeitszeugnisse häufig nicht im gebotenen Maß. Sie stützten ihre Auswahlentscheidungen fast ausschließlich auf die Vorstellungsgespräche. Dies ist unzulässig, weil die Gespräche nur Momentaufnahmen sind und Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse nicht ersetzen.
- S. 188 Die Dokumentation der Auswahlentscheidungen war in beiden Häusern unzureichend. Die Gründe für eine Einladung zum Vorstellungsgespräch oder für eine Einstellung waren häufig nicht oder nur ansatzweise nachvollziehbar. Dadurch konnten unterlegene Bewerberinnen und Bewerber die Rechtmäßigkeit einer Stellenbesetzung nicht überprüfen.
- S. 200 f. Das MWVLW stellte mehrfach Personen ein, die nicht über zwingend vorgegebene Studienabschlüsse verfügten.
- S. 189 f. Für Beförderungen erstellten die Ministerien ausschließlich Anlassbeurteilungen. Beim MWVLW erzielten bis über 90 % der Beurteilten die Bestnote. Eine Differenzierung der Leistungen der Beurteilten war dadurch nicht gewährleistet.
- S. 192 Für die Tarifbeschäftigte hatten die Ministerien häufig keine Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt. Dadurch war nicht nachvollziehbar, ob die tariflichen Eingruppierungen und Höhergruppierungen rechtmäßig waren.

2.9 Mängel bei Förderungen im Bildungsbereich

(Beitrag Nr. 13, S. 206 ff.)

Die Förderverfahren des Pädagogischen Landesinstituts (PL) wiesen teilweise Mängel auf. Sowohl das PL als auch das Bildungsministerium vergaben Fördermittel ohne messbare Ziele.

- S. 208 f. Für die Gedenkarbeit zur politischen Gewaltherrschaft gab es vom PL und dem Ministerium unterschiedliche Regelwerke. Dies sorgte für Unklarheit bei den Antrag stellenden Schulen. Zudem bewilligte das PL regelmäßig auch verspätet eingereichte Anträge.
- S. 209 f. Erhöhten Verwaltungsaufwand hat der Rechnungshof als weiteres Problem identifiziert. So finanzierten sowohl das PL als auch die Landeszentrale für politische Bildung Fahrten zu den rheinland-pfälzischen Gedenkstätten Hinzert und Osthofen. Dies machte eine Abstimmung nötig, die bei einem zentralen Fördermittelgeber nicht anfallen würde. Das Ministerium hat das Auslaufen der Förderrichtlinie Ende 2025 nicht zur Problembeseitigung genutzt.
- S. 210 ff. Auch die Förderverfahren des PL für Projekte an Hochschulen wiesen Mängel auf. Förderanträge wurden nur unzureichend geprüft, teilweise wurden höhere Summen bewilligt als beantragt. In einem Fall bewilligte das PL 80.000 € für ein Projekt, für das nur 26.700 € beantragt worden waren. Erst aus dem Verwendungsnachweis ging hervor, dass im Projektantrag nicht alle Personalkosten angegeben worden waren. Zudem zahlte das PL Mittel mehrfach zu früh aus und berechnete auch keine Zinsen.
- S. 213 f. Zu viel Geld floss auch bei einer Kooperation des PL zur digitalen Kompetenzvermittlung an Schulen. 25.000 € wurden dem Partner, einer gemeinnützigen Gesellschaft, im Prüfungszeitraum mehr gezahlt als vertraglich vereinbart. Die Meldungen der teilnehmenden Schulen als Grundlage des Mittelabrufs waren nicht immer plausibel.
- S. 214 ff. Schließlich hat der Rechnungshof auch die Förderung von zwei kirchlichen Lehrkräftefortbildungsinstituten durch das Bildungsministerium betrachtet. Die Institute erhielten in Summe jährlich rund 1,5 Mio. €. Die Verträge stammen aus den 1970er Jahren. Ob der Umfang der Finanzierung angemessen war, hat das Ministerium nicht geprüft. Vorgaben zur Lehrkräftefortbildung und messbare Ziele fehlten. Bemerkenswert und klärungsbedürftig: Die Institute hatten sechsstellige Rücklagen gebildet. Nach den allgemeinen Fördergrundsätzen für institutionelle Zuwendungsempfänger ist dies grundsätzlich untersagt. Die Bewilligungsbescheide enthielten hierzu keine Regelung.

2.10 Landeszentrale für politische Bildung: Verbesserungen bei Organisation, Jahresplanung und Zuwendungsverfahren erforderlich

(Beitrag Nr. 14, S. 220 ff.)

Die Prüfung der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (LpB) hat einige Schwachstellen aufgezeigt. Deren Ursachen lagen zum Teil innerhalb der LpB, zum Teil aber auch in unzureichenden Festlegungen des Wissenschaftsministeriums.

- S. 222 ff. Unklarheiten entstanden dadurch, dass die Zuständigkeiten beider Stellen für Personal- und Verwaltungsaufgaben nicht klar abgegrenzt waren. Der LpB fehlten

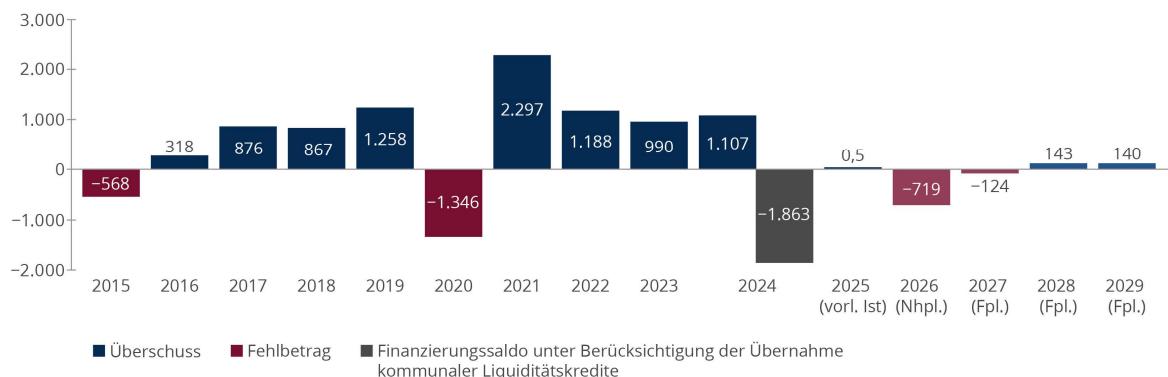
nachvollziehbare Informationen, um ihren Haushalt effektiv und effizient bewirtschaften zu können. Dies galt besonders für ihre Personalausgaben und Stellenbesetzungen. Reformbedürftig waren aber auch interne Strukturen der LpB: Zusammenhängende Aufgaben waren auf mehrere, teils zu kleine Referate verteilt.

- S. 226 ff. Verbesserungsbedarf hat der Rechnungshof auch bei der Jahresplanung festgestellt. Die Ausgaben für ihre geplanten Vorhaben schätzte die LpB teilweise nur sehr grob. Darüber hinaus war aber auch der Bezug der Aktivitäten zu ihrer Aufgabe – nämlich zur politischen Bildungsarbeit *im Land* beizutragen – nicht immer hinreichend nachvollziehbar. Dies galt beispielsweise für eine Ausstellung, soweit sie auch an mehreren Orten in Griechenland gezeigt wurde. Literaturangebote, die sowohl von der LpB als auch von der Bundeszentrale für politische Bildung bezogen werden konnten, waren unwirtschaftlich.
- S. 228 f. Die LpB kooperierte seit über 50 Jahren mit einem Verein, der Medien für politische Bildung bereitstellte. Seither hat sich die Mediennutzung stark verändert. Der Zusammenarbeit lagen keine Bedarfsanalysen oder messbaren Zielvorgaben zu grunde. Eine Erfolgskontrolle war damit nicht möglich.
- S. 229 ff. Bemängelt hat der Rechnungshof schließlich auch das Förderverfahren der LpB: Neben organisatorischen und formalen Mängeln dokumentierte sie das Prüfungsergebnis von Förderanträgen sowie der Verwendungsnachweise teilweise nicht.

Mit Blick auf die aufgezeigten organisatorischen Defizite legte das Wissenschaftsministerium dem Rechnungshof Ende Januar 2026 eine mit der LpB neu abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung vor. Auch die Jahresplanung wurde bereits fortentwickelt.

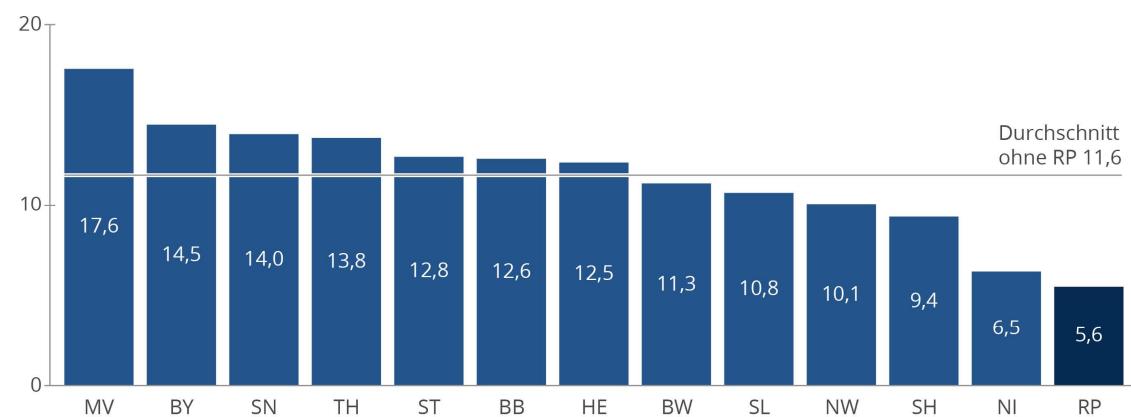
Anhang Schaubilder

Finanzierungssaldo in Mio. €



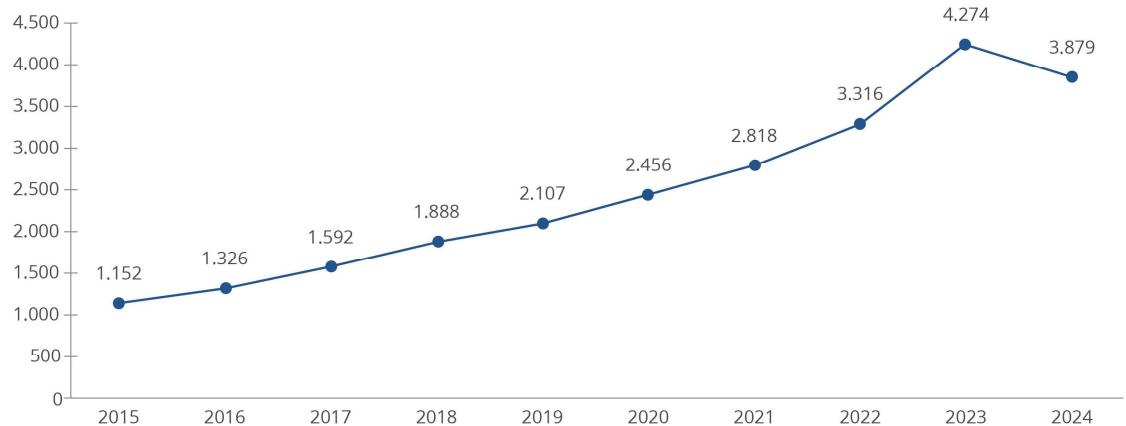
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen, Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz.

Investitionsquote 2024 in %



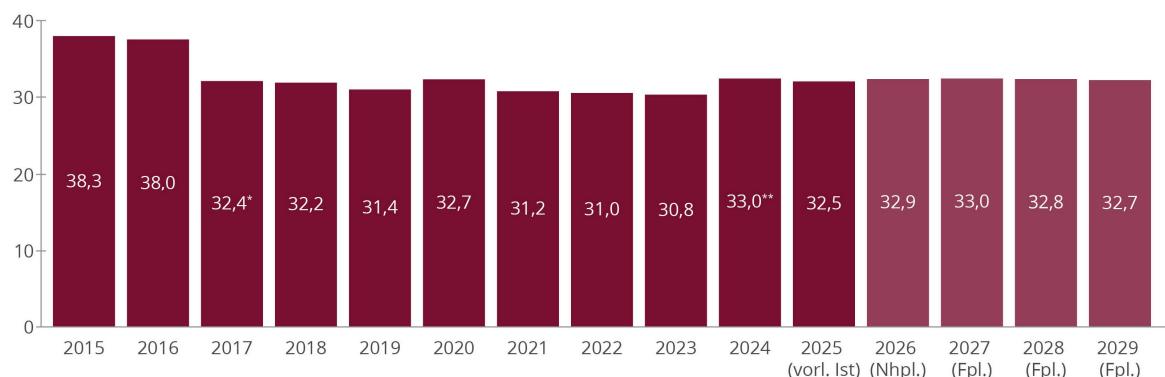
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnung des Landes Rheinland-Pfalz, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts des Statistischen Bundesamts.

Ausgabereste - brutto - in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Verschuldung des Landes (Kernhaushalt und Landesbetriebe) in Mrd. €

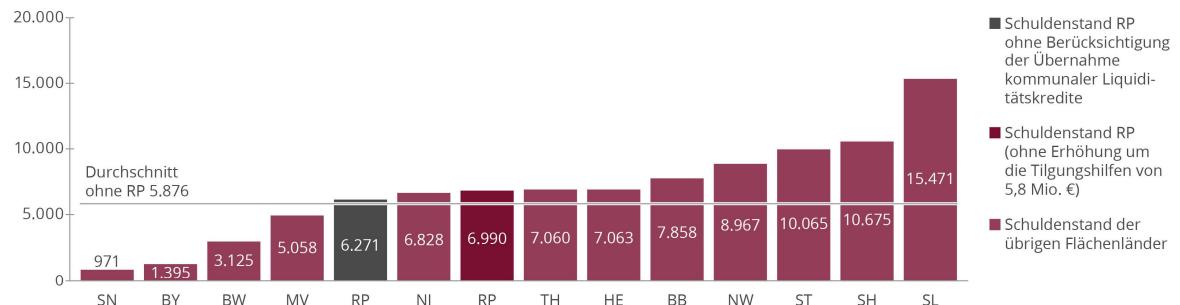


* insb. Auflösung der öffentlichen Schulden gegenüber dem Pensionsfonds (4,8 Mrd. €)

** Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von 2,970 Mrd. € in 2024, Rest in 2025.

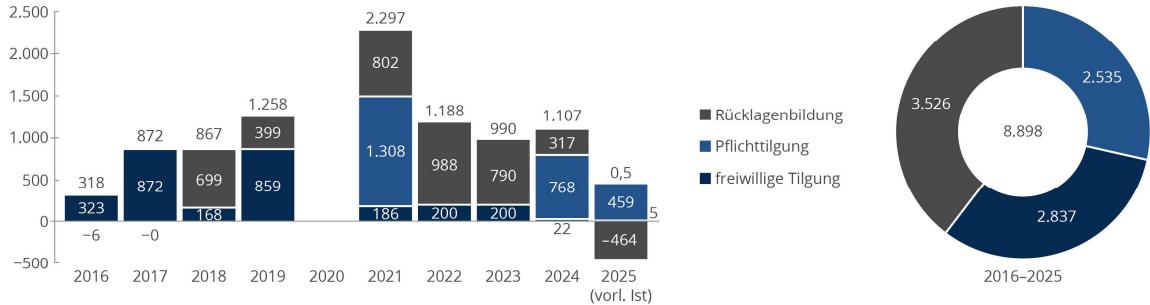
Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen, Nachtragshaushaltspanplan, Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz.

Schulden der Flächenländer zum 31. Dezember 2024 in € je Einwohner



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Statistisches Bundesamt, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, EVAS-Nr. 71321 vom 29. Juli 2025, Übersicht 6 der Haushaltsrechnung 2024.

Verwendung der Finanzierungsüberschüsse in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.